

Das Weingesez verdankt seinen Ursprung den Wünschen aus Winzerkreisen, gegen den unlauteren Wettbewerb unreeller Konkurrenten geschützt zu werden. In seiner Ausgestaltung ist es aber ein Gesez geworden, durch das der gesamte Winzer- und Weinhändlerstand unter Polizeiaufsicht gestellt wird, wobei auch über dem Reellsten und Vorsichtigsten stets das Damoklesschwert einer Verurteilung zu Gefängnis schwebt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß man aus den Kreisen der Winzer heraus sehr bald nach einer Milderung der rigorosen, gefährlichen und unklaren Bestimmungen dieses Gesezes rufen wird, die man erst selbst verlangt hat.

Weinsteuern.

In Deutschland gibt es eine Reichssteuer nur auf Schaumwein, und zwar beträgt sie pro Flasche bei einem Wert der Flasche von weniger als 4 M. 1 M., bei einem Wert von 4—5 M. 2 M. und bei höherwertigem 3 M.

Bei der Finanzreform hatten die verblindeten Regierungen eine Banderolesteuer auf Flaschenweine vorgesehen, die je nach dem Preis des Weines verschieden abgestuft war. Die Schwierigkeiten dieser Steuer, die Belästigung der Weinhändler und namentlich der Gastwirte durch diese Steuer wären enorme gewesen und hätten außer Verhältnis zu den hohen Erhebungskosten gestanden. Allerdings muß es als ein Uebelstand bezeichnet werden, daß inländischer Wein, der doch das Getränk der Wohlhabenderen ist, steuerfrei bleibt, dagegen die alkoholischen Getränke der weniger Wohlhabenden und Armeren mit schweren Steuern belastet sind.

Landessteuern vom Wein erheben: Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen.

In Württemberg wird vom inländischen nicht dem Zoll unterliegenden Wein das sogenannte Umgeld erhoben, sofern der Wein zum Ausschank gelangt. Verkäufe in Mengen über 20 l sind davon befreit, ebenso der „Hausbrauch und gewöhnliche Abgang“ eines Wirtes. Das Umgeld ist also gewissermaßen eine Schanksteuer, die sich aber auch auf den Kleinverschleiß außerhalb des Hauses erstreckt. Der Steuerfuß soll eigentlich 11 %, jedenfalls aber nicht mehr als 11 Pf. vom Liter betragen. Die Steuer wird gewöhnlich durch Akkorde nach dem mutmaßlichen Ausschankerlös festgesetzt. Wo kein Akkord vereinbart ist, unterliegt der Wirt einer lästigen, Zu- und Abgang feststellenden Kellerkontrolle. Daneben gibt es noch eine Ladeseingebühr von 15 Pf. und eine Jahreslizenzgebühr in 5 Stufen von 1—8 M. Auch der Obstwein unterliegt dem Umgeld.

Baden besteuert den ganzen Weinkonsum, also auch den Hausstrunk durch die Akzise, die bei Traubenwein 3 Pf., bei Obstwein 1,09 Pf. beträgt, außerdem den Kleinverschleiß und den Ausschank durch das Umgeld, das bei Traubenwein 2 Pf., bei Obstwein 0,6 Pf. beträgt. Der Weinhandel, der